
**Gestaltungssatzung für den Campingplatz am Seeweiher
vom 27.05.1992**

Aufgrund des § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1991 (GVBl. I S. 301), i.V.m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 19.05.1992 folgende Gestaltungssatzung für den Campingplatz am Seeweiher beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Mengerskirchen betreibt in der Gemarkung Waldernbach, Flur 19, den Campingplatz am Seeweiher.

§ 2

Zur Verschönerung des Campingplatzes werden folgende Gestaltungsvorschriften gem. § 118 HBO festgelegt:

1. Als Einfriedungen der Dauercampingplätze sind nur zulässig:
 - a) eine Buchen-/Fichtenhecke, die eine Höhe von max. 1,50 m nicht überschreiten darf,
 - b) ein Holzzaun, bestehend aus Holzpfeosten und zwei Querlatten von max. 0,15 m Breite. Der Zaun darf eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Zwischen Zaununterkante und Erdoberfläche müssen mindestens 0,10 m Freiraum erhalten bleiben.
2. Für den Wohnwagen-/Zeltstandort sind wegen der topographischen Hanglage Podeste nur in Holzausführung zulässig, deren Außenverkleidung ebenfalls in Holz auszuführen ist. Die max. Länge und Breite des Podestes beträgt 6,00 m x 3,00 m.
Das Podest darf an der höchsten Stelle 0,70 m nicht übersteigen. Als Geländer sind Holzpfeosten mit 2 Querstangen, max. Höhe 0,90 m, zulässig. Als Sichtschutz darf das Geländer mit grünem Zeltstoff oder Schilfmatten bespannt werden.
3. Es dürfen nur handelsübliche Vorzelte verwendet werden. Ein wärmegeämmtes und versteiftes Vorzelt ist zulässig. Der Charakter eines Vorzeltes darf durch den Einbau von Holzfenstern usw. nicht verändert werden. Eine Versteifung des Vorzeltes ist im Rahmen des Erforderlichen möglich. Es dürfen hierfür Metallrohre mit einem max. Durchmesser von 3,5 cm bzw. Kanthölzer mit einer max. Kantenlänge von 6 / 6 cm verwendet werden.
4. Eine Bepflanzung der Plätze zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild ist erwünscht, es dürfen jedoch nur standortgerechte Gehölze wie Haselnuß, Linde, Ahorn oder Eberesche usw. verwendet werden. Eine Anpflanzung von exotischen Gehölzen wie z.B. Thujahecke usw. ist nicht zulässig.

§ 3

Übergangsregelung

Die derzeit bestehenden Podeste und Einfriedungen werden noch bis max. 2 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung geduldet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, 27.05.1992

Der Gemeindevorstand
Becker, Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht am 27. Mai 1992